



Unterrichtung 20/74

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Gemeindeeinfuhrsteuer auf der Insel Helgoland

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag unter Hinweis auf Artikel 28 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz.

Federführend ist das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Zuständiger Ausschuss: Innen- und Rechtsausschuss

Ministerium für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Ministerin

An die
Präsidentin des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Kristina Herbst
24105 Kiel

05.04.2023

Mein Zeichen: lfd. Nr. VIS

Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Gemeindeeinfuhrsteuer auf der Insel Helgoland

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

den beiliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Gemeindeeinfuhrsteuer auf der Insel Helgoland übersende ich unter Hinweis auf Artikel 28 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz mit der Bitte um Kenntnisnahme. Der Gesetzentwurf ist gleichzeitig den zu beteiligenden Verbänden zur Anhörung zugeleitet worden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Sabine Sütterlin-Waack

Anlage



Gesetzentwurf

der Landesregierung - Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

**Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Gemeindeein-
fuhrsteuer auf der Insel Helgoland**

A. Problem

Der Bund hat in das Tabaksteuergesetz neue Steuergegenstände für erhitzten Tabak, Wasserpfeifentabak und Substitute für Tabakwaren/E-Zigaretten aufgenommen.

Die Insel Helgoland, Deutschlands einzige Hochseeinsel, ist von Zöllen und Verbrauchsteuern befreit. Zur Erzielung von gemeindlichen Erträgen wird auf bestimmte verbrauchsteuerbare Waren – von Bedeutung sind insbesondere Tabakwaren und Alkoholerzeugnisse – eine Gemeindeeinfuhrsteuer erhoben. Das Gesetz zur Erhebung einer Einfuhrsteuer auf der Insel Helgoland enthält die neuen Steuergegenstände des Tabaksteuergesetzes nicht und folglich kann auf diese keine Gemeindeeinfuhrsteuer erhoben werden.

B. Lösung

Mit dem anliegenden Gesetzentwurf soll das Gesetz zur Erhebung einer Einfuhrsteuer auf der Insel Helgoland an die Neuregelung des Tabaksteuergesetzes angepasst werden. Anschließend können die neuen Steuergegenstände des Tabaksteuergesetzes gleichfalls mit einer Gemeindeeinfuhrsteuer belegt und in die nachgelagerte Gemeindeeinfuhrsteuerverordnung Helgoland aufgenommen werden. Neben den fiskalischen Gründen sollte auch zur Vermeidung einer ungewollten Besserstellung der im Tabaksteuergesetz neu aufgenommenen Steuergegenstände nicht auf eine entsprechende Gemeindeeinfuhrsteuer verzichtet werden.

Weiterhin werden in dem Gesetz zur Erhebung einer Einfuhrsteuer auf der Insel Helgoland einzelne Formulierungen redaktionell überarbeitet und an die aktuellen steuerrechtlichen Regelungen des Bundes angepasst.

Im Zuge der Anpassung des Gesetzes zur Erhebung einer Einfuhrsteuer auf der Insel Helgoland ist auch das „Helgoland-Gesetz 1966“ zu überarbeiten. Hierbei handelt es sich um redaktionell bedingte Anpassungen zeitlich überholter Regelungen oder die zur Vermeidung von Redundanzen angezeigt sind.

C. Alternativen

Denkbar wäre, erhitzten Tabak, Wasserpfeifentabak und Substitute für Tabakwaren/E-Zigaretten auf der Insel Helgoland nicht zu besteuern. Dagegen spricht jedoch, dass die Gemeinde Helgoland dann ohne zwingenden Grund auf Erträge verzichten würde. Ferner sollte vermieden werden, auf der Insel Helgoland einen Freiraum zu schaffen, welcher die mit der Besteuerung auf dem Festland verfolgten Gesamtinteressen gänzlich unberücksichtigt lässt. Zudem wurden bislang alle in dem Tabaksteuergesetz aufgeführten Steuergegenstände mit einer entsprechenden Gemeindeeinfuhrsteuer belegt.

Über die nachgelagerte Gemeindeeinfuhrsteuerverordnung Helgoland können die Steuersätze so gestaltet werden, dass die Interessen aller Beteiligten angemessen berücksichtigt werden.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Einem höheren Aufwand für die Verwaltung der neuen Steuergegenstände stehen direkte Erträge gegenüber, die diesen Aufwand übersteigen dürften. Ausgehend von der Annahme des Bundes, dass die neuen Steuergegenstände rd. 4 % der Gesamterträge ausmachen, könnte für die Gemeinde Helgoland zukünftig mit Erträgen in Höhe von bis zu 90.000 Euro gerechnet werden. Eine belastbare Bezifferung der zu erwartenden zusätzlichen Erträge ist auf Grund nicht vorhandener Informationen über das aktuelle und zukünftige Verkaufsvolumen der neu zu steuernden Waren auf der Insel Helgoland derzeit nicht möglich.

Der mit den vorgesehenen Änderungen entstehende Mehraufwand für die Gemeinde Helgoland wird durch die zu erwartenden Mehrerträge gedeckt und führt daher zu keiner Mehrbelastung der Gemeinde.

2. Verwaltungsaufwand

Die Gemeindeeinfuhrsteuer wird von dem Hauptzollamt Itzehoe erhoben und gegen Erstattung einer Aufwandsentschädigung an die Gemeinde Helgoland abgeführt. Durch die notwendigen Anpassungen entsteht beim Zoll, neben einer einmaligen Anpassung der Steuersoftware, ein im Vergleich zu dem bisherigen Aufwand für die Erhebung der Gemeindeeinfuhrsteuer als überschaubar einzuschätzender Mehraufwand. Dieser Mehraufwand ist dem Zoll von der Gemeinde Helgoland zu erstatten. Auf Grund der zu erwartenden Erträge aus den neuen Steuergegenständen kann die Gemeinde Helgoland im Saldo mit Mehrerträgen rechnen.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Handelsunternehmen, die auf der Insel Helgoland Waren veräußern, die, wie z. B. Tabakwaren, mit einer Gemeindeeinfuhrsteuer belegt sind, müssen diese Waren beim Zoll anmelden. Wenn nun für bestimmte weitere Tabak- bzw. Tabakersatzerzeugnisse ebenfalls Anmeldungen zur Gemeindeeinfuhrsteuer vorzunehmen sind, ist der verwaltungsmäßige Aufwand für die Handelsunternehmen nur von geringem Umfang. Die daneben zu entrichtende Steuer kann, wie bei anderen mit der Gemeindeeinfuhrsteuer belegten Waren, bei der Bemessung der Höhe des Verkaufspreises berücksichtigt werden.

E. Nachhaltigkeit

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf die Handlungsfelder.

Das Vorhaben hat keine direkten oder indirekten Auswirkungen auf die Treibhausgasemissionen.

F. Länderübergreifende Zusammenarbeit

Entfällt.

G. Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung

Der Gesetzentwurf ist der Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Landtages mit Schreiben vom [TAG. MONAT] 2023 übersandt worden.

H. Federführung

Federführend ist das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport.

**Gesetz zur Weiterentwicklung der Gemeindeeinfuhrsteuer
auf der Insel Helgoland
Vom**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Gesetzes zur Erhebung einer Einfuhrsteuer
auf der Insel Helgoland**

Das Gesetz zur Erhebung einer Einfuhrsteuer auf der Insel Helgoland vom 7. Dezember 1959 (GVOBl. Schl.-H. S. 213), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Februar 1994 (GVOBl. Schl.-H. S. 119), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnung ersetzt durch Verordnung vom 16. September 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 503, ber. 2006 S. 241), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Steuergegenstand, Steuergebiet

Auf die Einfuhr von Bier im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 1 Biersteuergesetz, Schaumwein im Sinne des § 1 Absatz 2 Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuergesetz, Alkoholerzeugnissen im Sinne des § 1 Absatz 2 Alkoholsteuergesetz, Tabakwaren, erhitztem Tabak, Wasserpfeifentabak und Substituten für Tabakwaren im Sinne des § 1 Tabaksteuergesetz und Kaffee im Sinne des § 1 Absatz 2 Kaffeesteuergesetz nach der Insel Helgoland wird eine Steuer (Gemeindeeinfuhrsteuer) erhoben, deren Aufkommen der Gemeinde Helgoland zufließt.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „daß Tabakerzeugnisse“ durch die Wörter „dass Tabakwaren, erhitzter Tabak, Wasserpfeifentabak und Substitute für Tabakwaren“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Auf die gemäß § 27 Absatz 1 und 2 Alkoholsteuergesetz von der Alkoholsteuer befreiten Alkoholerzeugnisse wird keine Gemeindeeinfuhrsteuer erhoben.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

4. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Steuersätze

Die Steuersätze werden vom für Inneres zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium nach Anhörung der Gemeinde Helgoland durch Verordnung festgesetzt. Sie dürfen den jeweiligen Höchstsatz der Verbrauchsteuersätze, denen die steuerpflichtigen Waren bei der Einfuhr in den Geltungsbereich der Verbrauchsteuergesetze mit Ausnahme der Zollausschlüsse unterliegen, nicht übersteigen.“

5. In § 6 wird die Angabe „Einfuhr- und die Nachsteuer finden, soweit nicht im folgenden“ durch die Angabe „Gemeindeeinfuhrsteuer findet, soweit nicht im Folgenden“ ersetzt.

6. In § 10 wird das Wort „Zollgebührenordnung“ durch das Wort „Zollkostenverordnung“ ersetzt.

7. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Erlaß“ durch das Wort „Erlass“ ersetzt.
- b) Das Wort „Steuerordnung“ wird durch die Wörter „Verordnung nach § 14“ ersetzt

8. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Das Wort „Innenministerium“ wird durch die Wörter „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.
- b) Das Wort „Steuerordnung“ wird durch das Wort „Verordnung“ ersetzt.
- c) Das Wort „Finanzministerium“ wird durch die Wörter „für Finanzen zuständigen Ministerium“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Helgoland-Gesetzes 1966

Das Helgoland-Gesetz 1966 in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Dezember 1971 (GVOBl. Schl.-H. S. 182), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 1995 (GVOBl. Schl.-H. 1996 S. 33), wird wie folgt geändert:

1. In der Kurzbezeichnung des Gesetzes wird die Angabe „1966“ gestrichen.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Zuständigkeiten“ durch das Wort „Zuordnungen“ ersetzt.
- b) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- c) Absatz 2 wird aufgehoben.

3. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Wahlgrundsätze

- (1) Abweichend von § 57 Absatz 3 der Gemeindeordnung kann zur Bürgermeisterin oder zum Bürgermeister der Gemeinde Helgoland nur gewählt werden, wer zu gemeindlichen Ehrenämtern wählbar ist und nach ihrer oder seiner Persönlichkeit und fachlichen Eignung die Gewähr dafür bietet, die aus der besonderen Lage Helgolands erwachsenden Anforderungen an das Amt der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters zu erfüllen.
- (2) Die Wahl oder die Wiederwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Gemeinde Helgoland bedarf der Bestätigung der Kommunalaufsichtsbehörde.“

4. § 4 wird gestrichen.

5. § 6 wird gestrichen.

6. § 8 wird § 3.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Daniel Günther
Ministerpräsident

Dr. Sabine Sütterlin-Waack
Ministerin für Inneres,
Kommunales, Wohnen und Sport

Monika Heibold
Finanzministerin

Begründung:**A. Allgemeiner Teil**

Die Insel Helgoland ist seit über 130 Jahren Zollausschlussgebiet. Hintergrund ist, das sich auf Grund der geographischen Lage und zwangsläufig entstehende Frachtkosten alle Waren erheblich verteuern. Ein wirtschaftlicher Betrieb des Fremdenverkehrs, welcher seit je her die Wirtschaftsgrundlage der Insel und den Haupterwerbszweig der Inselbevölkerung darstellt, wäre ohne die Zoll- und Umsatzsteuerfreiheit nicht möglich.

Die Aufnahme neuer Steuergegenstände in das Tabaksteuergesetz ist Anlass für eine Anpassung entsprechender Regelungen im Gesetz zur Erhebung einer Einfuhrsteuer auf der Insel Helgoland.

Historisch begründet enthält auch das Helgoland-Gesetz 1966 einen Hinweis auf die Regelungen zur Erhebung einer Gemeindeeinfuhrsteuer, welcher zur Vermeidung von Redundanzen entfallen soll. Zudem erfolgt eine Aktualisierung und redaktionelle Anpassung einzelner Vorschriften des Helgoland-Gesetz 1966, ohne dass hierdurch der besondere Status der Insel in Frage gestellt würde.

B. Besonderer Teil**Zu Artikel 1 (Änderung des Gesetzes zur Erhebung einer Einfuhrsteuer auf der Insel Helgoland)**

Wesentlicher Baustein des Gesetzentwurfs sind Regelungen zur Besteuerung von Gegenständen, die neu in das Tabaksteuergesetz aufgenommen wurden. Weiterhin erfolgen punktuell redaktionelle Anpassungen und Klarstellungen.

Zu Nr. 1 (§ 1)

Die neu in das Tabaksteuergesetz aufgenommenen Steuergegenstände „erhitzter Tabak, Wasserpfeifentabak und Substitute für Tabakwaren“ werden gleichfalls in das Gesetz zur Erhebung einer Einfuhrsteuer auf der Insel Helgoland aufgenommen. Bei

Substituten für Tabakwaren handelt es sich im Wesentlichen um sogenannte E-Zigaretten und Verdampfer bzw. die zu deren Betrieb notwendigen Flüssigkeiten, auch Liquids genannt. Durch die Aufnahme können die neuen Steuergegenstände gleichfalls mit einer Gemeindeeinfuhrsteuer belegt und in der nachgelagerten Gemeindeeinfuhrsteuerverordnung Helgoland berücksichtigt werden. Neben den fiskalischen Gründen soll auch zur Vermeidung einer ungewollten Besserstellung der im Tabaksteuergesetz neu aufgenommenen Steuergegenstände nicht auf eine entsprechende Gemeindeeinfuhrsteuer verzichtet werden. Ferner soll auf der Insel Helgoland kein Freiraum geschaffen werden, welcher die mit der Besteuerung auf dem Festland verfolgten Gesamtinteressen gänzlich unberücksichtigt lässt.

Die bereits enthaltenen Steuergegenstände werden mit dem Gesetzentwurf konkretisiert. Es erfolgt eine Anpassung der Begrifflichkeiten an die aktuelle Gesetzgebung des Bundes. Die gleichzeitige Bezugnahme auf bundesrechtliche Vorschriften dient der eindeutigen Bestimmung und Abgrenzung der Steuergegenstände.

Zu Nr. 2 (§ 3)

In **Absatz 1** wird die Bezeichnung des Steuergegenstandes an die entsprechend aktualisierte Regelung in § 1 angepasst.

Nachdem das Branntweinmonopolgesetz zum Jahr 2018 durch das Alkoholsteuergesetz abgelöst wurde, erfolgt in **Absatz 2** eine Anpassung der Begriffe und eine Bezugnahme auf die aktuellen Regelungen zur Steuerbefreiung in § 27 Absatz 1 und 2 Alkoholsteuergesetz. Die Bezugnahme auf § 27 Alkoholsteuergesetz konkretisiert zudem die Befreiungstatbestände und erleichtert so die Rechtsanwendung.

Zu Nr. 3 (§ 4)

Die Streichung des Absatz 2 ist Folge des Entfalls einer Regelung zur Nachsteuer in § 5 und es wird insoweit auch auf die Erläuterung zu Nr. 4 verwiesen.

Zu Nr.4 (§ 5)

Im bisherigen **Absatz 1** werden die Ministeriumsbezeichnungen durch neutrale Bezeichnungen ersetzt, um bei einer Bezeichnungsänderung der Ministerien den Anpassungsbedarf zu verringern.

Der bisherige **Absatz 2** enthält eine Ermächtigung zur Nachversteuerung von auf der Insel Helgoland bereits vorhandener Waren. Der Absatz hatte beim ersten Inkrafttreten des Gesetzes eine Bedeutung. Es ist aktuell nicht vorgesehen, neue Steuergegenstände, die sich bereits auf der Insel befinden, nachträglich mit einer Gemeindeeinfuhrsteuer zu belegen. Der bisherige Absatz 2 kann daher entfallen.

Zu Nr. 5 (§ 6)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Streichung der Ermächtigung zur Erhebung einer Nachsteuer in § 5 ergibt. Es wird auf die Erläuterungen zu Nr. 4 verwiesen.

Zu Nr. 6 (§ 10)

Die Änderung ist erforderlich, da die Gebühren und Auslagen des Zolls in der Zollkostenverordnung geregelt sind und eine Zollgebührenordnung nicht mehr existiert.

Zu Nr. 7 (§ 11)

Die Regelung bezieht sich auf die Landesverordnung über die Erhebung einer Einfuhrsteuer auf der Insel Helgoland (Gemeindeeinfuhrsteuerverordnung Helgoland). Zur Klarstellung, dass eine Bezugnahme auf die Gemeindeeinfuhrsteuerverordnung Helgoland erfolgt, wird der überholte Begriff „Steuerordnung“ durch die Wörter „Verordnung nach § 14“ ersetzt. Eine Bezugnahme auf § 14 erfolgt, da dieser die Ermächtigungsgrundlage zum Verordnungserlass enthält.

Zu Nr. 8 (§ 14)

Die Änderungen einzelner Bezeichnungen erfolgen aus redaktionellen Gründen und zur Klarstellung. Es wird auf die Erläuterungen zu Nr. 4 und 7 verwiesen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Helgoland-Gesetzes 1966)

Der Gesetzentwurf dient der Bereinigung der Vorschrift. Redundante und überholte Regelungen werden gestrichen, andere redaktionell angepasst. Die besondere Stellung der Gemeinde Helgoland unter den Kommunen Schleswig-Holsteins wird dadurch nicht berührt.

Zu Nr. 1 (Überschrift)

Die Jahresangabe „1966“ ist entbehrlich und kann zu Verwirrung führen, es gibt kein weiteres „Helgoland-Gesetz“ mit einer anderen Jahresangabe. Sie wird deshalb gestrichen.

Zu Nr. 2 (§ 1)

Die Anpassung der Überschrift ist Folge der Streichung des Absatz 2.

Absatz 2 regelt, dass für die Gemeinde Helgoland dieselben Landesbehörden zuständig sind wie für die Stadt Pinneberg. Ausgenommen hiervon ist nach der Gesetzesbegründung zum Helgolandgesetz 1966 ausdrücklich die Kommunalaufsicht. Die Erfahrungen nicht nur im Falle Helgoland hätten gezeigt, dass beide Aufsichtsbehörden (Fachaufsicht und Kommunalaufsicht) nach Möglichkeit in einer Hand liegen sollten. Fachaufsicht und Kommunalaufsicht für die Gemeinde Helgoland werden daher durch die Landrätin oder den Landrat des Kreises Pinneberg als Kommunalaufsichtsbehörde wahrgenommen.

Nach der Wiederfreigabe der Insel durch die Briten am 1. März 1952 begann der Wiederaufbau der zerstörten Insel und die Eingliederung in das 1946 gegründete Bundesland Schleswig-Holstein bzw. den Kreis Pinneberg, zu dem es bereits seit dem 1. Dezember 1932 gehört. In der Begründung zum Entwurf des Gesetzes über den Wiederaufbau und die Verwaltung der Gemeinde Helgoland aus dem Jahr 1952, dem Vorgängergesetz zum Helgoland-Gesetz 1966, wird hierzu ausgeführt:

„Mit der Eingliederung Helgolands in den Kreis Pinneberg im Rahmen der Kommunalaufsicht und der allgemeinen Landesverwaltung stehen die übrigen Zuständigkeitsbestimmungen nicht immer in Einklang. Hier ergibt sich ein sehr buntes Bild, das zum Teil auf die Eigenart der Gemeinde Helgoland, zum Teil aber auch auf historischen Gegebenheiten beruht, deren Berechtigung heute in wesentlichen Punkten gegenstandslos geworden ist.

Eine Bereinigung der sich vielfach überschneidenden Zuständigkeitsverhältnisse ist Voraussetzung einer sinnvollen Einordnung aller am Wiederaufbau beteiligten Behörden. Darüber hinaus zwingt aber auch die Neugliederung der Länder nach dem Zusammenbruch zu einer Klärung, Während der Zugehörigkeit der Gemeinde Helgoland zu Preußen waren verschiedene preußische Behörden außerhalb der Provinz

Schleswig-Holstein zuständig. Da diese Behörden nunmehr zu anderen Ländern gehören, muß innerhalb Schleswig-Holsteins ein einheitlicher Anknüpfungspunkt gefunden werden.“

Der Wiederaufbau Helgolands ist seit langem abgeschlossen, und durch die in Absatz 1 geregelte Zugehörigkeit der Gemeinde Helgoland zum Kreis Pinneberg sind heute auch die seinerzeit offenbar unklaren landesbehördlichen Zuständigkeiten für die Gemeinde Helgoland geklärt.

Der Absatz 2 findet keine Anwendung mehr und ist daher zu streichen.

Zu Nr. 3 (§ 2)

Überschrift und Inhalt der Regelung werden an die geschlechtergerechte Sprache angepasst und die Bezugnahme auf den Paragraphen in der Gemeindeordnung aktualisiert.

Zu Nr. 4 (§ 4)

Der Paragraph regelt die Zusammenarbeit mit örtlichen Sonderbehörden. Sonderbehörden des Bundes waren in der Phase des Wiederaufbaus auf Helgoland tätig. In der Begründung zum Helgoland-Gesetz 1966 wird zu diesem Paragraphen ausgeführt:

„Die speziellen Bauvorhaben der auf Helgoland tätigen Sonderbehörden sind im Wesentlichen abgeschlossen. Solange die Helgoland-Aufbau-GmbH bestand, in welcher die Bundesrepublik über die Mehrheit des Stammkapitals verfügte, gelang es der Gesellschaft, die örtlichen Interessen der verschiedenen Sonderbehörden des Bundes zu koordinieren und sie der gemeinsamen Aufgabe unterzuordnen. Nach der Auflösung der Gesellschaft wird diese Aufgabe von dem Bürgermeister der Gemeinde Helgoland wahrzunehmen sein.“

Der Wiederaufbau ist abgeschlossen und es sind keine Sonderbehörden des Bundes auf Helgoland tätig, deren Zusammenwirken koordiniert werden müsste.

Der Paragraph hat keine praktische Bedeutung mehr und ist zu streichen.

Zu Nr. 5 (§ 6)

In § 6 wird die Regelung des § 1 des Gesetzes zur Erhebung einer Einfuhrsteuer auf der Insel Helgoland wiederholt. Nach der Begründung des Helgoland-Gesetz 1966

soll der Hinweis „lediglich auf diese für die Insel wichtige Vorschrift aufmerksam machen“.

Das Gesetz zur Erhebung einer Einfuhrsteuer auf der Insel Helgoland ist zwischenzeitlich ausreichend bekannt. Zur Vermeidung von Redundanzen ist der Hinweis an dieser Stelle zu streichen.

Zu Nr. 6 (§ 8)

Die Paragraphen-Reihenfolge wird zur besseren Lesbarkeit des Gesetzes um die verschiedenen aufgehobenen und aufzuhebenden Paragraphen bereinigt.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Regelungen sollen gemeinsam mit der noch anzupassenden Gemeindeeinfuhrsteuerverordnung Helgoland am 1. Januar 2024 in Kraft treten.